



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 31.08.2022

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	24.11.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	vorberatend
Stadtrat	06.12.2022	beschließend

**Verfügungstellung von Windelsäcken für Neugeborene und Kleinkinder bis 2 Jahre bzw. vergünstigter Restmülltonne, auch für ambulant gepflegte Menschen (Inkontinenzartikel)
Hier: FDP-Antrag vom 21.10.2019**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde lehnt den Antrag nach Beratung im Arbeitskreis Gebühren/Abfall ab.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Die FDP-Fraktion hatte mit Schreiben vom 21.10.2019 den Antrag gestellt, Familien von Neugeborenen und Kleinkindern durch Zurverfügungstellung von Windelsäcken oder vergünstigten (nächstgrößeren) Restmülltonnen für die ersten zwei Jahre zu unterstützen. Des Weiteren wurde um Prüfung gebeten, ob das Verfahren auch auf ambulant versorgte Menschen für die Entsorgung von Inkontinenzartikeln angewandt werden kann.

Der Rat der Stadt Voerde hat mit Datum 10.12.2019 den Antrag angenommen und zur Prüfung an den Arbeitskreis Gebühren/Abfall verwiesen (DS Nr. 16/1090 – siehe Anlage –).

Allgemein lässt das Kommunalabgabenrecht eine Berücksichtigung sozialer Komponenten grundsätzlich nicht zu. Die zusätzliche Belastung für alle anderen Gebührenzahler im Falle eines Gebührenabschlages oder der Zurverfügungstellung gebührenfreier bzw. –reduzierter Windelsäcke widerspricht dem Äquivalenzprinzip.

In § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz NRW ist geregelt, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden sollen. Das damit verfolgte Ziel, nämlich die Gebührenhöhe nach der angefallenen Abfallmenge zu bemessen, würde mit einer „Windelsackregelung“ unterlaufen (vgl. Queitsch in Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Kommentar zu § 6, Randnummer 30).

Bei der Ausgabe von Windelsäcken wäre zu beachten, dass die satzungsrechtlichen Regelungen bezüglich des Mindestrestmüllvolumens nicht unterlaufen werden, denn grundsätzlich soll aus Gründen der Siedlungshygiene jedem Grundstück ein gewisses Mindestmaß an Restmüllvolumen, das sich nach der Zahl der dort gemeldeten Einwohner bemisst, zur Verfügung stehen. Restmüllsäcke, wie sie beispielsweise von der Stadt Voerde angeboten werden, sind nur für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll (z.B. nach Feiern, Reno-

vierungen o.ä.) vorgesehen. Bei einem regelmäßig höheren Bedarf an Restmüllvolumen wäre grundsätzlich die Behältergröße und/oder –anzahl anzupassen.

Eine Finanzierung oder direkte Abwicklung über den Abfallgebührenhaushalt ist somit aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dies könnte nur durch die Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln erreicht werden.

Eine Möglichkeit bestünde in der Einrichtung eines eigenen Gebührenhaushaltes für den Bereich einer Windelsackabfuhr. Damit könnte man zwar die rechtliche Problematik der Verletzung des Äquivalenzprinzips umgehen, im Ergebnis wäre der Windelsack aber entsprechend teuer (getrennte Abfuhrlogistik, eigene Gebührenkalkulation, neue Satzung/Gebührensatzung, getrennte Betriebskostenabrechnung etc.).

Bei der Bereitstellung einer vergünstigten (größeren) Restmülltonne wäre durch den Fachbereich „Soziales“ der entsprechende Differenzbetrag zur normalen Gefäßgebühr an den Gebührenhaushalt Abfall zu erstatten.

Bei diesen Lösungsansätzen müsste eine entsprechende (wiederkehrende) Prüfung des Anspruchs bei der Ausgabe der Säcke bzw. der Finanzierung der nächstgrößeren Restmülltonne erfolgen. Dies könnte bei Kleinkindern die Altersprüfung über das Einwohnermeldewesen im Bürgerbüro sein, bei inkontinenten Einwohnern, die zuhause gepflegt werden, könnte die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die sachliche Prüfung und eventuelle Verteilung von Säcken wäre in jedem Fall im Bereich „Soziales“ anzusiedeln.

Bei der gefäßspezifischen Lösung könnte eine getrennte Kalkulation, Ausschreibung bzw. Erweiterung des Auftrages an den Entsorger samt Abrechnung bzw. ggfls. eine eigene Logistik entfallen.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Windelannahme in durchsichtigen Müllsäcken (normale Haushaltsabfallbeutel) an einer Annahmestelle. Bei einer Sicht- und Ausweiskontrolle durch die entsprechenden Mitarbeiter garantieren durchsichtige Säcke, dass kein anderer Abfall entsorgt wird. Hierbei wäre eine direkte Abrechnung der zusätzlichen Dienstleistung mit dem Sozialbereich möglich.

Die Entsorgung könnte entweder über getrennte Restabfallcontainer, die durch den Sozialbereich direkt mit dem Entsorger abgerechnet werden können oder alternativ über Restmüllcontainer der Stadt, die mit dem Sozialbereich nach Gebührensatzung abgerechnet würden, erfolgen.

Nachteilig würde sich bei letzterer Lösung auswirken, dass alle Nebenleistungen, die in die Gebühr eingerechnet sind (u.a. Sperrmüllabfuhr) mitbezahlt würden, ohne dass sie genutzt werden. Der Vorteil einer festen Gebühr, unabhängig vom Gewicht des Abfalls würde diesen Nachteil jedoch aufwiegen, da das hohe spezifische Gewicht der Windeln hohe Gebühren beim Kreis Wesel verursachen würde, bei dessen Anlage die Anlieferung erfolgen müsste, da es sich um andienungspflichtigen Abfall zur Beseitigung handelt.

Eine Änderung der Abfallsatzung wäre nicht erforderlich. Die Kontrolle des Anspruchs und Nachhaltens der ausgegebenen Säcke bzw. subventionierten Gefäße durch die Stadt wäre entbehrlich. Lediglich eine Ausweiskontrolle wäre hier anzuraten, wobei trotz allem mit Diskussionen bei der Annahme von Inkontinenzartikeln zu rechnen wäre, wenn die Betroffenen ihre Abfälle nicht selbst anliefern und die Anlieferer möglicherweise nicht Voerder Bürger sind. Von großem Nachteil sind allerdings die mit der regelmäßigen Anlieferung der Säcke verbundenen Kosten sowie der Zeitaufwand, weshalb eine solche Lösung nicht praktikabel umzusetzen ist.

Da die Gefäßgebühren immer dem Grundstückseigentümer berechnet werden, greift der durch subventionierte Säcke oder Behälter geschaffene finanzielle Vorteil fast ausschließlich bei Personen, die ein eigenes Haus bewohnen. Im Mehrfamilienhaus dagegen finden sich häufig 1.100 l-Behälter, deren Gebühren über die Nebenkostenabrechnung auf alle Mieter umgelegt werden.

Würden Familien mit Kindern in diesem Falle Windelsäcke – sofern sie nicht gebührenfrei angeboten werden - kaufen, ergäbe sich für diese sogar eine finanzielle Mehrbelastung.

Da somit Familien mit Kindern bzw. pflegebedürftigen Personen neben der staatlichen Unterstützung keine grundlegende, praktikabel umsetzbare finanzielle Entlastung bei der Abfallentsorgung erfahren können und die finanzielle Mehrbelastung für Eigenheimbesitzer i.d.R. € 95,-/Jahr für die nächst größere Restmülltonne ausmacht (sofern überhaupt ein größeres Gefäß notwendig ist), hat sich der Arbeitskreis Gebühren/Abfall in seiner Sitzung am 16.08.2022 einstimmig dafür ausgesprochen, dem Rat die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) FDP-Antrag v. 21.10.2019 wg. Windelsäcken

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen: